

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 24/11 B

L 5 KR 214/08 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 69/06 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 18. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 18.1.2011, das ihr am 28.2.2011 zugestellt worden ist, mit einem am 25.3.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt. Nachdem mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten am 8.4.2011 die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim BSG zugegangen war, hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 13.4.2011 die Bewilligung von PKH unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten abgelehnt. Der Beschluss ging der Klägerin am 18.4.2011 zu. Eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde oder ein Antrag auf Fristverlängerung ist bis zum Fristablauf für die Begründung der Beschwerde (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) am 28.4.2011 nicht eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Fristablauf am 28.4.2011 von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

